Amtsblatt
und
Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 24 **Bayreuth, 30. September 2024**

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung

zur Sitzung der

Verbandsversammlung

am Montag, den 7. Oktober 2024, um 12.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 11.12.2023**
2. **Jahresabschluss 2023 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth**
   hier: Bekanntgabe des Jahresabschlusses und Einleitung des Prüfungsverfahrens
3. **Entlastung des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH für das Jahr 2023**
   hier: Weisungsbeschluss an die 1. weitere Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Bayreuth, 13. September 2024
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Florian Wiedemann
Landrat

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710413158

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 17. September 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-); Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen im Projektgebiet Oberer Main /Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur der Kronach in der Stadt Goldkronach (Antragsteller)

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Goldkronach beantragt die naturnahe Umgestaltung der Kronach und des Saulochbaches bzw. das Anlegen eines neuen, naturnahen Gewässerverlaufs in Form einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurden im Untersuchungsgebiet um den Vorhabenstandort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt.

Jedoch hat die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope werden vom Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Mit Abschluss der Arbeiten ist von einer großen Aufwertung auszugehen. Das historische Bild des Gewässers wird wiederhergestellt. Die Erlebbarkeit der Kronach und die Verknüpfung zwischen Vorland und Gewässer werden deutlich verbessert.

- Die Maßnahme befindet sich im faktischen Überschwemmungsgebiet der Kronach. Durch die Maßnahme kommt es zu einer Fließwegverlänge-

Inhalt:

Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth

Aufruf zur Haus-, und Straßensammlung 2024 für unsere Kriegsgräber vom 11. Oktober bis 3. November 2024

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-); Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen im Projektgebiet Oberer Main /Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur der Kronach in der Stadt Goldkronach (Antragsteller)

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Aufruf

zur Haus- und Straßensammlung 2024 für unsere Kriegsgräber vom 11. Oktober bis 3. November 2024

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

2024 jährte sich der Beginn des Ersten Weltkrieges zum hundertzehnten Mal. In dieser „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts" mit seinen mörderischen „Ausblutungsschlachten" fanden fast 10 Millionen Soldaten einen grausamen Tod, weitere 20 Millionen wurden verwundet und blieben fürs Leben an Körper oder Seele gezeichnet. Ganze Landstriche wurden verwüstet - von Granaten zerklüftet, durch Giftgas verseucht. Namen wie Verdun, Ypern, Tannenberg oder die Somme stehen für ein bis dahin beispielloses Massensterben.

Der Erste Weltkrieg veränderte das Leben der Menschen, Gesellschaften und Staaten in Europa. Die gemeinsame Erinnerung an diesen kollektiven Albtraum, seine Ursachen und Auswirkungen ist deshalb unverzichtbarer Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses. Trotz Unterschieden in den nationalen Gedenkkulturen gilt die grundsätzliche Überzeugung, dass wir heute mehr sind als eine Zwangsgemeinschaft zur Lösung aktueller finanz- und wirtschaftspolitischer Probleme.

Der Volksbund erhält und pflegt weltweit 836 Anlagen, die meisten davon Kriegsgräberstätten des Ersten Weltkrieges in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten.

Die Toten des Ersten Weltkrieges konnten nicht verhindern, dass ein Zweiter Weltkrieg mit noch viel mehr Opfern folgte und seit 1945 in weit über 200 Kriegen und Bürgerkriegen weitere Millionen von Toten zu beklagen sind und es täglich mehr werden. Auch die neueste Entwicklung mit einem Krieg in der Ukraine, quasi vor unserer Haustüre, zeigt, wie notwendig die Mahnung zum Frieden ist. In unserer hektischen Zeit sind die Friedhöfe und Gedenkstätten Orte der Besinnung und Stille, zugleich aber auch Orte der Erinnerung, der Mahnung und der Trauer.

Ich bitte deshalb alle Bürgerinnen und Bürger, die Haus- und Straßensammlung 2024 mit einer Spende zu unterstützen, damit die wichtige Arbeit des Volksbundes erfolgreich fortgeführt werden kann.

Florian Wiedemann

Florian Wiedemann, Landrat
Vorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
- Kreisverband Bayreuth -

rung sowie einer Verbreiterung des Gerinnes. Es ist demnach mit einer Verbesserung der Hochwassersituation zu rechnen.

- Bauzeitliche Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Arbeiten wird es keine Beeinträchtigungen geben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 19. September 2024
Landratsamt Bayreuth
Dr. Brodmerkel
Oberregierungsrat